

Jahrbuch 2019

2020

ISBN 978-3-406-74648-2

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

1. Industriepromotion

Wie der Stifterverband in seinen Empfehlungen zu Promotionen mit Unternehmensbeteiligung zutreffend hervorhebt, zählt die Zusammenarbeit von Unternehmen mit den Universitäten und den sonstigen promotionsberechtigten Hochschulen zu den Stärken des deutschen Wissenschaftssystems, von denen alle Seiten, d.h. Promovierende, Wissenschaft und Wirtschaft, profitieren.¹⁸ Promotionen mit Unternehmensbeteiligung¹⁹ können dazu beitragen, dass Promovierende, wie bereits zuvor angesprochen, bedeutsame Forschungsfragestellungen aus der Praxis bearbeiten und auf Forschungsinfrastrukturen in Unternehmen zurückgreifen können. Unternehmen ihrerseits finanzieren mittels Forschungsaufträgen und -kooperationen zusätzliche Promotionsstellen an den promotionsberechtigten Hochschulen, in der Regel eingebettet in Drittmittelprojekte:²⁰ Von den 196 000 Promovierenden im Wintersemester 2014/2015 waren rund 162 900 in einem Beschäftigungsverhältnis, wobei 124 900 Promovierende, also 64 %, an einer Hochschule angestellt waren. Hiervon waren 6700 Promovierende durch Drittmittel von Unternehmen finanziert und weitere rund 10 000 Promovierende in der Wirtschaft direkt beschäftigt.²¹ Sind die Promovierenden an den Universitäten und sonstigen promotionsberechtigten Hochschulen beschäftigt, wird diese Form der Promotion als interne Promotion bezeichnet, sind die Promovierenden nicht an einer Universität oder sonstigen promotionsberechtigten Hochschule beschäftigt und auch nicht Mitglied eines Promotionsprogramms, spricht man von externen Promotionen.²²

In vielen Fällen ist dieser Promotionsweg zudem der erste Schritt des Übergangs aus der Wissenschaft in die Wirtschaft. Neun von zehn Promovierten verlassen die akademische Wissenschaft, kehren aber – wie eingangs schon thematisiert – zu einem Teil später wieder in Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen zurück. Die Universitäten und die sonstigen promotionsberechtigten Hochschulen qualifizieren somit über Promotionsvorhaben nicht nur – in einem kleineren Teil – ihren eigenen wissenschaftlichen Nachwuchs, sondern qualifizieren vor allem für wissenschaftsbasierte Berufe außerhalb des Wissenschaftssystems. Die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft ist daher eine wichtige Basis für die Mobilität von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im deutschen Innovationssystem.²³

Das Recht zur Promotion liegt gesetzlich vorgegeben und aus guten Gründen nur bei den Universitäten und den sonstigen promotionsberechtigten Hochschu-

¹⁸ Stifterverband (Hrsg.), Promotionen mit Unternehmensbeteiligung, Empfehlungen, 2018, S. 2.

¹⁹ Zu den einzelnen Ausprägungen der Promotionen mit Unternehmensbeteiligung – praxisbezogen, praxisintegriert, berufsintegriert und berufs begleitend siehe Stifterverband (Hrsg.), ebd., S. 6 ff.

²⁰ Ebd., S. 2 f.

²¹ Ebd., S. 3 f. unter Bezugnahme auf das Statistische Bundesamt 2016.

²² Wissenschaftsrat (Hrsg.), Anforderung an die Qualitätssicherung der Promotion, 2011, S. 20.

²³ Stifterverband (Hrsg.), Promotionen mit Unternehmensbeteiligung, Empfehlungen, 2018, S. 2 f.

len und wird von den zuständigen Fakultäten wahrgenommen.²⁴ Die Betreuung von Promotionen erfolgt durch besonders befähigte Professorinnen und Professoren. Diese wählen die jeweils Bestgeeigneten aus und vergeben die Promotions-themen. Die Promotionsverfahren unterliegen einer strengen Qualitätssicherung namentlich durch die Fakultäten, aber auch durch die Hochschulleitungen. Vor diesem Hintergrund ist es immer noch irritierend, dass selbst in jüngerer Zeit, nachdem sich namentlich der Deutsche Hochschulverband (DHV)²⁵, TU9 zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft der technischen Universitäten in Deutschland (ARGE-TU)²⁶, die Hochschulrektorenkonferenz (HRK)²⁷ der BDA, der BDI²⁸ und schlussendlich der Stifterverband²⁹ dem Problemfeld der Promotion mit externem Arbeitsvertrag angenommen haben, Unternehmen immer noch das Promotionsversprechen als nützliches Werbeinstrument nutzen: Nicht nur in Stellenausschreibungen wird mit der Möglichkeit zur Promotion geworben. Dabei wird verschleiert, dass die Abnahme der Promotion bei einer Universität oder einer promotionsberechtigten Hochschule liegt und die Betreuungssituation für die Bewerberin oder den Bewerber oft noch offen ist. TU9 und ARGE-TU haben hierfür treffend den Begriff der „Kuckucksei-Promotion“ geprägt: Zumeist international tätige Unternehmen hatten seinerzeit in Deutschland eigene „Promotionsprogramme“ ausgeschrieben und schreiben diese zuweilen immer noch aus, mit denen qualifizierten Masterabsolventinnen und Masterabsolventen eine Eintrittskarte in die Erstbeschäftigung versprochen wird. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser Programme werden Stellen mit einer Laufzeit von in der Regel drei Jahren im Unternehmen angeboten und eine Anschlussbeschäftigung wird in Aussicht gestellt. Das Thema der Promotionsarbeit wird firmenintern festgelegt.³⁰

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

²⁴ Siehe etwa § 9 Abs. 1, 3 NHG; § 67 Abs. 1, 3 HG NRW.

²⁵ DHV-Resolution „Die Industriepromotion – Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“, <https://www.hochschulverband.de/fileadmin/redaktion/download/pdf/resolutionen/Industriepromotion.pdf>.

²⁶ Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der Technischen Universitäten (ARGE-TU), Promotionen in Kooperation mit der Industrie („Kuckucksei“-Promotionen), 2017, https://www.tu9.de/presse/presse_7066.php.

²⁷ HRK (Hrsg.), Eckpunkte zur Qualitätssicherung der Promotion mit externem Arbeitsvertrag, 2017, <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/eckpunkte-zur-qualitaetssicherung-der-promotion-mit-externem-arbeitsvertrag/>.

²⁸ Gemeinsame Position von BDA, BDI, HRK und Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft zu Promotionen in Kooperation zwischen promotionsberechtigten Hochschulen und Unternehmen (Promotion mit externem Arbeitsvertrag), 2018, <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/gemeinsame-position-von-bda-bdi-hrk-und-stifterverband-fuer-die-deutsche-wissenschaft-maerz-2018/>.

²⁹ Stifterverband (Hrsg.), Promotionen mit Unternehmensbeteiligung, Empfehlungen, 2018.

³⁰ Siehe nur die Beispiele im Bericht der Zeitschrift Die Welt, Revolte der Universitäten gegen die Industrie, 16.6.2017, https://www.welt.de/print/die_welt/wirtschaft/article165595501/Revolte-der-Universitaeten-gegen-die-Industrie.html. – Verfasser greift als amtierender Vizepräsident von TU9 hier und im Folgenden z.T. wörtlich auf das auch von ihm mitarbeitete Positionspapier von TU9 und ARGE-TU (https://www.tu9.de/presse/presse_7066.php) zurück, ohne dies im Einzelnen immer wieder explizit kenntlich zu machen.

Ist das „Ei“ wie beschrieben gelegt, wurde und wird von den Universitäten und promotionsberechtigten Hochschulen und ihren Professoren und Professorinnen erwartet, dass die Person einschließlich des firmenintern festgelegten Themas akzeptiert und eine akademische Betreuung bis hin zur Prüfung der Dissertationsleistungen durch die Fakultäten vorgenommen wird. Die prüfungsrechtliche Selbstverständlichkeit, dass Daten und Quellen einer Dissertation offengelegt werden und für den akademischen Prüfer nachvollziehbar sein müssen, wurde und wird sehr häufig mit Geheimhaltungsklauseln ausgeschlossen. Die „betreuende“ Professorin bzw. der „betreuende“ Professor befinden sich in einem Zwiespalt zwischen akademischen Vorgaben und der Karriere des betroffenen Promovierenden. Institute, Lehrstühle und Hochschulen, die nicht bereit sind, zu diesen Rahmenbedingungen zu promovieren, werden bei Drittmittelprojekten von den Firmen ggf. nicht mehr berücksichtigt, indem entweder Konkurrenzhochschulen in Deutschland oder ausländische Universitäten gefördert werden. Zuweilen wurde sogar offen von Unternehmen ausgesprochen, dass im Falle nicht erfolgreicher Kooperation eine weitere Zusammenarbeit im Rahmen von Drittmittelprojekten nicht mehr stattfindet. Aber selbst wenn in Stellenanzeigen mittlerweile überwiegend nicht mehr mit Doktorandenprogrammen im beschriebenen Sinne geworben wird,³¹ bedeutet dies keineswegs, dass die „Kuckucksei-Promotion“ damit nicht mehr für eine nicht zu vernachlässigende Zahl von Promovierenden mit externem Arbeitsvertrag immer noch gelebter Alltag ist.³² Denn immer wieder trifft man auf externe Promovierende, die sich mit voller Überzeugung explizit als Doktoranden eines Unternehmens bezeichnen. Und immer noch wird man als Hochschulleitung – freilich nur vereinzelt – von Professorinnen und Professoren auf den vorgenannten Zwiespalt angesprochen und um Hilfe gebeten; von einer hohen Dunkelziffer ist zudem auszugehen. Schließlich soll nicht vergessen werden, dass das geschilderte Problem in ähnlicher Weise auch für Diplom- und Masterarbeiten besteht.³³

Wie alle zitierten Positionspapiere zu dieser Problematik unterstreichen, ist diese Praxis nicht hinnehmbar. Die hierfür durch Gesetz bestimmten Hochschulen allein sind verantwortlicher Träger des Promotionsrechts. Deshalb ist es auch in diesem Kontext unverzichtbar, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie beispielsweise TU9 in ihrem Eckpunktepapier zur Qualitätssicherung und

³¹ Siehe insoweit abgeschwächt das Programm von Bosch, welches die Hochschulen als zentralen Ansprechpartner für die Promotion anerkennt, <https://www.bosch.de/karriere/starten-sie-ihre-karriere/absolventen/promotion/> oder die Variante von Daimler, <https://www.daimler.com/karriere/absolventen/promotion/>; kritisch das Programm von Volkswagen: <https://www.volkswagen-karriere.de/de/ihr-einstieg/absolvent/promotion.html>.

³² Siehe beispielsweise den WAZ-Beitrag vom 8.3.2017: „584 Jung-Wissenschaftler promovieren bei VW“ und weiter: „Insgesamt betreut Volkswagen zurzeit 584 junge Frauen und Männer bei ihrer Promotion – so viele wie nie zuvor.“

³³ Vgl. das Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der Technischen Universitäten (ARGE-TU), Promotionen in Kooperation mit der Industrie („Kuckucksei“-Promotionen), 2017, https://www.tu9.de/presse/presse_7066.php, aus dem z. T. wörtlich zitiert wird.

Einhaltung wissenschaftlicher Standards bei Promotionen in Kooperation mit der Wirtschaft niedergelegt hat,³⁴ eingehalten werden. Dies bedeutet konkret, dass bei der Kandidatenauswahl das Gebot der Bestenauslese und Eignung gilt. Der industrielle Partner darf durchaus Kandidaten und Themen vorschlagen. Die Themenauswahl und -festlegung erfolgt im Einvernehmen von Betreuerinnen und Betreuern auf der einen und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden auf der anderen Seite. Die endgültige Betreuungszusage erfolgt dann durch den bzw. die betreuende Hochschullehrer/in in Abstimmung mit der fachlich zuständigen Fakultät. Die vertraglichen Regelungen zwischen Promovendin bzw. Promovenden und Unternehmen in Bezug auf das Promotionsvorhaben im Unternehmen können erst nach der Unterzeichnung der Betreuungszusage erfolgen. Die Anfertigung der Dissertation erfolgt unter der Betreuung eines/r Hochschullehrers/in. Die Betreuung erfolgt ohne gesonderte Vergütung. Die Regeln des Betreuungsverhältnisses werden in einer Betreuungsvereinbarung festgeschrieben. Der/die Mentor/in aus dem Unternehmen sollte eng in die Promotionsarbeit eingebunden werden. Die Rolle des/der Mentors/in aus der Wirtschaft wird in der Betreuungsvereinbarung definiert. Die Einbindung in das akademische Umfeld wird durch die Vereinbarung regelmäßiger Präsenzzeiten gewährleistet. Qualifizierungsmaßnahmen sind schriftlich festzulegen (ggf. ebenfalls in der Betreuungsvereinbarung). Die Veröffentlichung der Ergebnisse einer Dissertation sind prüfungsrechtlich vorgeschrieben, da es sich um eine wissenschaftliche Qualifikationsarbeit handelt. Die Präsentation und Diskussion der (Zwischen-)Ergebnisse in der Fachöffentlichkeit sind elementarer Bestandteil wissenschaftlichen Arbeitens und müssen auch vor Abschluss der Promotionsarbeit gewährleistet sein. Die Geheimhaltung aufgrund möglicher wirtschaftlicher Nutzung kann nur über kurze, zuvor festgelegte Zeiträume erfolgen, um namentlich Erfindungen rechtlich zu schützen. Ergebnisse der Forschungstätigkeiten, die darüber hinaus der Geheimhaltung unterliegen, können nicht Teil der Dissertation sein. Daten und Fakten, auf die in der Dissertation Bezug genommen wird, müssen ebenfalls nachprüfbar sein. In den Publikationen ist stets die beteiligte Universität aufzuführen. Dem Verfasser der Arbeit stehen die Urheber- und Nutzungsrechte über seine/ihre Forschungsergebnisse zu. Die Weitergabe von Rechten muss vertraglich im Vorfeld geregelt werden.

2. Transparenz

Die Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft vollzieht sich regelmäßig im Rahmen von Kooperations- und Drittmittelverträgen, die – wie eingangs exemplifiziert – aus unterschiedlichen Gründen nicht publik gemacht werden.

³⁴ TU9-Eckpunktepapier zur Qualitätssicherung und Einhaltung wissenschaftlicher Standards bei Promotionen in Kooperation mit der Wirtschaft, 11/2017, https://www.tu9.de/media/docs/presseinformationen/TU9-Eckpunktepapier_Promotionen%20mit%20der%20Wirtschaft_11-2017.pdf. Siehe i. Ü. die im Wesentlichen gleichlautenden diesbezüglichen Positionspapiere in den Fußnoten 17 ff.

Oftmals schließen Geheimschutzvereinbarungen Transparenz in der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft aus. Erinnerung sei insofern an die beiden Stiftungsprofessuren für die Berliner Humboldt Universität und die TU Berlin im Jahr 2006 durch die Deutsche Bank oder etwa jüngst die Förderung der Technischen Universität München (TUM) mit 20 Stiftungsprofessuren durch die Stiftung des Lidl- und Kaufland-Gründers Dieter Schwarz sowie die Unterstützung des neuen Institute for Ethics in Artificial Intelligence der TUM mit 6,5 Millionen Euro durch Facebook.³⁵

Diese und vergleichbare Vorgänge, in denen die Kooperationsvereinbarungen nicht offengelegt wurden, bereiten namentlich den Hochschulen zunehmend Schwierigkeiten. Denn die Gesellschaft vertraut, wie der Deutsche Hochschulverband (DHV) zu Recht betont, „auf die Unparteilichkeit des wissenschaftlichen Urteils. Im Gegenzug erwartet die Wissenschaft von der Gesellschaft Respekt vor der wissenschaftlichen Qualifikation und Vertrauen in ihre Unparteilichkeit. Wissenschaft als Suche nach Wahrheit setzt Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen sowie Unparteilichkeit voraus. Wissenschaftliche Argumente und Urteile dürfen nur nach Würdigung aller wesentlichen Gegenargumente abgegeben werden. Gefälligkeitsgutachten, Einseitigkeit der Argumentation und jeder Anflug von Parteilichkeit widersprechen dem Berufsethos des Wissenschaftlers. Wissenschaft ist weisungsfrei und nur sich selbst verpflichtet. Das schließt ihre Indienstnahme und Instrumentalisierung durch Dritte oder durch Wissenschaftler selbst aus.“³⁶ Deshalb ist es nicht verwunderlich, wenn die Hochschulen immer wieder mit dem Pauschalurteil konfrontiert werden, dass Kooperationsverträge von Hochschulen und Wirtschaft im Verdacht stehen, die Forschung interessensgeleitet zum Schaden der Allgemeinheit zu beeinflussen.³⁷ Es drohten Verfälschungen von Forschungsergebnissen und Vetternwirtschaft. Unter den Bedingungen der Intransparenz würden sich diese Gefahren potenzieren.³⁸ Wie *Klaus Ferdinand Gärditz* zutreffend betont, verbieten sich solche Pauschalurteile. Vielmehr sei zunächst „davon auszugehen, dass auch die an Kooperationen mit Unternehmen beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler redlich forschen und die allgemeinen Standards guter wissenschaftlicher Praxis einhalten, sich also nicht einfach für Interessen des Fördergebers vereinnahmen lassen.“ Im Übrigen gehöre zum verfassungsrechtlich durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG gewährleisteten Schutz der Forschungsfreiheit auch, sich um die Finanzierung von Forschung durch Dritte zu bemühen. Jedoch seien besondere Vorkehrungen „insoweit notwendig, als die Förder- oder Kooperationsstrukturen einen Anreiz bieten, die eigenen Forschungspraktiken an den tatsächlichen oder mutmaßlichen Interessen des Koope-

³⁵ Siehe hierzu etwa <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/facebook-sponsert-tu-muenchen-mit-6-5-millionen-euro-a-1249091.html>.

³⁶ *Deutscher Hochschulverband*, Resolution zur Unparteilichkeit von Wissenschaft, 2012, https://www.hochschulverband.de/1498.html#_.

³⁷ *Godt*, JZ 2016, 522 m. w. N. in Fn. 5.

³⁸ Ebd., 522 (526).

rationspartners oder Fördergebers auszurichten. Je stärker die Abhängigkeit der Forschenden von Dritten ist, desto wirksamer müssen Gegengewichte sein. Ist eine Kooperation erkennbar darauf gerichtet, Hochschulpersonal zu unternehmerischen Zwecken zu instrumentalisieren, muss ggf. auf eine Kooperation verzichtet bzw. diese dienstrechtlich (durch Versagung von Beurlaubungen oder Nebentätigkeitsgenehmigungen) untersagt bzw. begrenzt werden. Eine Kollusion von Hochschullehrenden mit Fördergebern zum Nachteil einer lauterer Wissenschaft ist zu unterbinden.³⁹ Praktisch bedeute dies, dass zunächst einmal hinreichende Transparenz herzustellen sei, „um einer etwaigen Anfälligkeit für tendenziöse Forschung und unlautere Praktiken im Lichte der fachlichen wie demokratischen Öffentlichkeit von vornherein präventiv entgegenzuwirken. Die aus den Mitgliedern der Hochschule kreierte kollegialen Hochschulorgane“ müssten „zum einen hinreichende Kontrolle auch über externe Forschungseinrichtungen im Verantwortungsbereich der Hochschule behalten.“⁴⁰ Die hochschulinterne Offenlegung der rechtlichen und tatsächlichen Leistungsbeziehungen zwischen Drittmittelgeber, Drittmittlempfänger und der Hochschule ist daher erforderlich; das allgemein hochschulrechtlich vorgeschriebene Verfahren für die Mitteleinwerbung, namentlich die Anzeige und die Genehmigung, sichert dies ab.⁴¹

Eine unmittelbare Einbindung der Öffentlichkeit geht damit indes nicht einher, obwohl Transparenz als Ausfluss des Rechts- und Demokratieprinzips⁴² Voraussetzung von jedweder Öffentlichkeitskontrolle ist.⁴³ Jedoch gibt es auch andere Prinzipien und andere Rechte, die gleichgewichtig sind, da sie ebenso eine verfassungsrechtliche Gewährleistung haben und daher der Transparenz entgegenstehen, wie etwa die Privatsphäre (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Art. 12, 14 GG). Staatliche Transparenz kann daher immer nur eine limitierte Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit sein.⁴⁴ In diesem Sinne fordert der DHV, alle nicht aus der staatlichen Grundausstattung finanzierten Forschungsprojekte und Drittmittelprojekte einschließlich der Auftraggeber offenzulegen (Name des Geldgebers, die Höhe der Förderung und Dauer der Zuwendung).⁴⁵ Ausnahmen seien nur dann möglich, wenn es berech-

³⁹ Gärditz, *Universitäre Industriekooperation, Informationszugang und Freiheit der Wissenschaft. Eine Fallstudie*, S. 98 f. (noch unveröffentlicht).

⁴⁰ Ebd., S. 99 (noch unveröffentlicht).

⁴¹ Vgl. nur BGH, NJW 2003, 763 (766 f.); BGH NJW 2002, 2801 (2804).

⁴² Vgl. hierzu schon BVerfGE 40, 296 (327) sowie grds. *Meinel*, *Öffentlichkeit als Verfassungsprinzip und die Möglichkeit von Onlinewahlen*, *Kritische Justiz* 2004, 413 ff.

⁴³ BVerfGE 133, 338 (363); 139, 148 (177); *Wegener*, *Der geheime Staat*, 2006, S. 435 ff.; *Gärditz*, ebd., S. 101.

⁴⁴ *Wagner/Brink*, LKRZ 2014, 1 (3).

⁴⁵ In dieser Weise ist das Auskunftsrecht aus § 16 Abs. 3 LTranspG Rh-Pf ausgestaltet: „Die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre ist zu gewährleisten; der Anspruch auf Informationszugang und die Transparenzpflichten im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Lehre beziehen sich ausschließlich auf Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben, wobei die Schutzinteressen gemäß den §§ 14 bis 16 zu beachten sind.“

tigte Interessen des Drittmittelgebers gebe, die Drittmittelbeziehung nicht offen zu legen.⁴⁶ In diesem Sinne haben auch die Landeshochschulkonferenz Niedersachsen und das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur Leitlinien zur Transparenz in der Forschung vereinbart, indem die niedersächsischen Hochschulen „eine öffentliche Auseinandersetzung um Forschungsaufträge, Forschungsgegenstände und die Abschätzung potenzieller Folgen bei der Anwendung von Forschungsergebnissen durch den allgemein möglichen Zugang zu Ergebnissen öffentlich geförderter Forschungsvorhaben ermöglichen. Sie entwickeln gemeinsam mit den Universitäts- [und Hochschul-]bibliotheken eine Open-Access-Strategie und stellen Transparenz darüber her, wer in wessen Auftrag mit welcher Fragestellung forscht.“ Zu diesem Zweck erfassen die Hochschulen „die grundlegenden Daten über die dann laufenden drittmittelfinanzierten Projekte und legen dabei folgendes Raster zugrunde: 1. Hochschule/2. Organisationseinheit/3. Auftraggeber/4. Projekttitel/5. Laufzeit (in vollen Jahren, z.B. 2010–2012)/6. Fördersumme. Jede Hochschule stellt diese Daten in ihrem Internetauftritt bis zum 31.3. des Folgejahres der Öffentlichkeit zur Verfügung.“⁴⁷ Anzumerken ist insoweit, dass diese Angaben bei entgegenstehenden rechtlichen Gründen, namentlich Geheimhaltungsvereinbarungen, verschlüsselt werden können bzw. müssen.

Rechtliche Vorgaben zur Herstellung von Transparenz im vorgenannten Sinne bieten insofern die Informationsfreiheitsgesetze der Länder, die über ein solches Gesetz verfügen,⁴⁸ und der medienrechtliche Informationsanspruch. Die Informationsfreiheitsgesetze (IFG) sehen bis auf Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein Bereichsausnahmen vor, wie sie etwa in § 2 Abs. 3 IFG NRW niedergelegt sind: „Für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilung und Prüfungen tätig werden.“ Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat in dem Rechtsstreit um die Offenlegung einer Rahmenvereinbarung zwischen der Universitätsklinik der Universität zu Köln und der BAYER AG iudiziert, dass die „Rahmenvereinbarung insgesamt dem Bereich von Forschung und Lehre im Verständnis des § 2 Abs. 3 IFG NRW zuzurechnen“ sei. Sie sei „in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG einbezogen, der mit der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 3 IFG NRW deckungsgleich“ sei.⁴⁹ „Für eine einschränkende Auslegung, die unmittelbar wissenschaftsrelevante Angelegenheiten jenseits des Kernbereichs des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG aus dem Anwendungsbereich des § 2 Abs. 3 IFG NRW ausklammert“, sei kein Raum. Der Wortlaut unterscheide nicht zwi-

⁴⁶ *Deutscher Hochschulverband*, Resolution zur Unparteilichkeit von Wissenschaft, 2012, https://www.hochschulverband.de/1498.html#_.

⁴⁷ https://www.lhk-niedersachsen.de/fileadmin/user_upload/Gemeinsame_Position_Leitlinien_Forschungstransparenz_final.pdf.

⁴⁸ Lediglich Bayern, Niedersachsen und Sachsen haben bislang kein Informationsfreiheitsgesetz.

⁴⁹ OVG NRW, Az. 15 A 97/13, Urteil v. 18.8.2015, Rn. 53 juris.

schen dem Kernbereich und Randbereichen von Forschung und Lehre.⁵⁰ Dem Verständnis des OVG NRW folgend, scheidet mithin ein Anspruch gegen Hochschulen aus dem Informationsfreiheitsgesetz auf Offenlegung von Kooperationsvereinbarungen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft an den gesetzlichen Bereichsausnahmen.

Indes kommt namentlich der Presse aus dem medienrechtlichen Auskunftsanspruch grundsätzlich ein Anspruch auf Auskunft über Kooperationsverträge von Wissenschaft und Wirtschaft zu. Dieser Auskunftsanspruch ist landespressegesetzlich normiert und zudem verfassungsunmittelbar in der Presse- und Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) verankert.⁵¹ So regelt etwa § 4 LPresseG NRW, der beispielhaft für andere, oftmals gleichlautende landespresserechtliche Regelungen steht,⁵² dass die Behörden verpflichtet sind, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Die staatlichen Hochschulen sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts Teil der mittelbaren Staatsverwaltung und nehmen nach dem Hochschulrecht öffentliche Aufgaben wahr, sind – so das Verwaltungsgericht Mainz – somit Behörden.⁵³ Die Auskunft dient – so das Verwaltungsgericht Mainz weiter – „der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des Klägers“. Dieses Tatbestandsmerkmal ist weit zu verstehen und soll lediglich Missbrauchsfälle ausschließen, wenn etwa lediglich die Befriedigung privater Neugier bezweckt ist und Informationen überhaupt nicht publizistisch ausgewertet werden sollen. Dagegen muss der Anspruchsberechtigte kein konkretes Berichterstattungsinteresse im Sinne eines aner kennenswerten aktuellen Publikationsinteresses geltend machen (vgl. HambOVG, Beschluss vom 4.10.2010 – 4 Bf 179/09.Z –, juris Rn. 18 f.; VG Schwerin, Urteil vom 18.5.2015 – 6 A 75/14 –, juris Rn. 31 ff.). Die Durchsetzung des Informationsinteresses der Medien darf nämlich nicht von einer staatlichen Inhaltsbewertung abhängen. Vielmehr müssen die Medien nach publizistischen Kriterien selbst entscheiden dürfen, was sie des öffentlichen Interesses für Wert halten und was nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.10.2014 – 6 C 35/13 – NJW 2015, 807 und juris Rn. 41). Auch wenn der medienrechtliche Anspruch nur ein Recht auf Auskunft gewährt, kann sich dieser Anspruch ausnahmsweise zu einem Zugangsanspruch verdichten, wenn der presserechtliche Auskunftsanspruch nur durch die Einsichtnahme selbst wirksam verwirklicht werden kann.⁵⁴ Das heißt, es kann insoweit zu einer Ermessensschrumpfung auf eine bestimmte Art der Information kommen, wenn nur so der Funktion des Auskunftsanspruchs entsprochen werden kann.

⁵⁰ OVG NRW, ebd., Rn. 57, 59 juris. Kritisch zu dieser Argumentation *Godt*, JZ 2016, 522 ff.

⁵¹ VG Mainz, Az. 3 K 636/15.MZ. Urt. v. 11.5.2016, Rn. 37 juris, unter Verweis auf BVerwG, Az. 6 A 2/12, Urt. v. 20.2.2013, BVerwGE 146, 56 und juris Rn. 27 ff.; Az. 6 C 12/14, Urt. v. 25.3.2015, BVerwGE 151, 348 und juris Rn. 24.

⁵² Siehe etwa § 4 Abs. 1 NPresseG.

⁵³ VG Mainz, Az. 3 K 636/15.MZ. Urt. v. 11.5.2016, Rn. 28 juris.

⁵⁴ Ebd., Rn. 39 juris, unter Verweis auf VG Cottbus, 1 L 783/01, Beschl. V. 15.1.2001, Ls. 2.